

## **Vereinsatzung „Initiative Geboren 2006“**

### **§1 Vereinsname und Vereinssitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Initiative Geboren 2006“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen mit dem Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern in den ersten Lebensmonaten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Vereins besteht nicht.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Bildungs- und Aufklärungsarbeit,
  - Sammlung, Auswertung, Bereitstellung u. Veröffentlichung von Informationen,
  - Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland,
  - Alle Arten von Bemühungen zur Einführung einer Übergangsregelung und einer Gleichstellungsregelung für Zweitgeborene zum Wohl aller Eltern im Rahmen des Elterngeldgesetzes (in seiner Fassung vom 01.01.2007). Dabei sind auch juristische Maßnahmen (z.B. Verfassungsbeschwerden oder deren Unterstützung) denkbar.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von Mitteln des Vereins.

## Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen werden ersetzt, Spesen nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung oder per E-mail an die Aufnahme-E-mail-Adresse des Vereins „anmeldung@elterngeld.net“ zu beantragen. In dem Antrag hat der Antragssteller seinen Mitgliedsnamen im Forum, seinen Vor- und Familiennamen sowie seine Wohnanschrift zu nennen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald ein Mitglied des Vorstands die Aufnahmebestätigung schriftlich oder per E-mail an den Antragssteller abgesandt hat.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen die Vereinsatzung an und verpflichtet sich die festgesetzten Beiträge (Aufnahmebeitrag und Umlagen) fristgerecht zu zahlen.
- (4) Für alle Mitglieder wird innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Aufnahme der Zugang zu den Foren des Vereins freigeschaltet. Alle dort zur Verfügung gestellten Informationen dürfen, falls nicht ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet nur zu persönlichen Zwecken verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - insbesondere an Nicht-Mitglieder – ohne Zustimmung des Vorstands ist explizit untersagt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche oder per E-Mail an die Austritts-E-Mail-Adresse des Vereins „austritt@elterngeld.net“ gerichtete Austrittserklärung; der Austritt wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Verein sofort wirksam,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung verstoßen hat - insbesondere wenn das Mitglied die Aufnahmebeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat - kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch der/des Betroffenen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

### **§5 Beiträge**

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
  - ein einmaliger Aufnahmebeitrag,
  - Umlagen nach Bedarf.
- (2) Die Höhe des Aufnahmebeitrags und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

- (3) Der Aufnahmebeitrag ist zwei Wochen nach dem Eintritt des Mitgliedes fällig.
- (4) Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag und bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einzelnen Mitgliedern eine Ratenzahlung der Beiträge vereinbaren. Solche Vereinbarungen erstrecken sich auf alle gleichgelagerten Fälle.

### **§6 Organe**

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

### **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung und gem. §26 BGB besteht aus:
  - (a) der/die 1. Vorsitzende,
  - (b) der/die 2. Vorsitzende.
- (2) Nach außen ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, erfolgt die Neuwahl umgehend durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich gemäß der Vereinsatzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§8 Kassenprüfer/innen**

- (1) Neben dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (2) Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen.
- (4) Über die Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Dies kann schriftlich als Brief oder E-Mail erfolgen.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet **online** statt, d.h. nicht mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Dazu wird das Internetforum zum Elterngeld unter der Internetadresse: <http://www.elterngeld.net/phpBB2> genutzt.  
Es ist dabei sichergestellt, daß nur registrierte Mitglieder mit einem eindeutigen User und einem persönlichen Paßwort Zugang zum abgesicherten Bereich in diesem Forum haben, der für die Mitgliederversammlung genutzt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal mindestens einmal im Jahr statt und ist durch ein Mitglied des einzuberufen. Die Einladung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen als per E-mail oder persönlicher Nachricht. Die Einladung muß den Ort – also das einzelne Forum – der Versammlung angeben.  
Zusätzlich werden der Termin und die Tagesordnung, sowie das Forum als Ankündigung im Internetforum zum Elterngeld in der Kategorie des Vereins als Ankündigung erfolgen.
- (3) Informationen des Vorstands und der Kassenprüfer werden der Mitgliederversammlung in Form eines Forumthemas 14 Tage zur Verfügung gestellt.
- (4) Das zur Verfügung stellen von Informationen und die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen zeitgleich. Damit beträgt die Dauer der Mitgliederversammlung insgesamt 14 Tage.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-mail oder persönlicher Nachricht einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Entscheidungen über die Änderung der Höhe des Aufnahmebeitrages bei Bedarf,
  - f) Festsetzung von Umlagen bei Bedarf,
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - h) Behandlung und Beschlüsse wegen Einspruchs gegen Ausschluß eines Mitglieds.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.  
Darüber hinaus werden alle Nachrichten, die im Rahmen der Mitgliederversammlung im dafür vorgesehenen Forum angelegt worden sind, in einem dafür eingerichteten Bereich elektronisch archiviert und sind damit für alle Vereinsmitglieder zugänglich.

### **§10 Wahlen und Beschlüsse**

- (1) Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Abstimmungen erfolgen Online per Umfrage im Internetforum zum Elterngeld in der Kategorie des Vereins innerhalb des Forums „Abstimmungen“ (Adresse: <http://www.elterngeld.net/phpBB2>). Hierbei soll die Dauer jeder Abstimmung mindestens 14 Kalendertage betragen. Der Vorstand kann in Einzelfällen längere Dauern bis zu 42 Kalendertagen festlegen.
- (2) Es ist technisch sichergestellt, daß alle Mitglieder nur eine Stimme abgeben können. Sie können den Stand der laufenden Abstimmung vor Stimmabgabe nicht ersehen.

### **§11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist/sind die Änderung(e)n bekannt zu geben.

Ein Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen.

### **§12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Dauer der Abstimmung beträgt in diesem Fall 42 Kalendertage.
- (3) Die bei Auflösung vorhandenen Mitglieder erhalten die von Ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Gemäß § 55 AO, Abs. (1), 4. fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die gemeinnützige Organisation Aktionsgruppe "Kinder in Not" e.V., Hohner Straße 2, 53578 Windhagen.

### **§13 Schlußbestimmung**

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt,

- a) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist,
- b) redaktionelle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit sie den Sinn der Satzungsbestimmungen nicht verändern,

Der Vorstand hat die von ihm vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Uwe Lukowsky

---

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Jan Lukowsky

---

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Luise Kraft

---

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Silvia Grunert

---

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Anja Tauche-Hetzel

\_\_\_\_\_

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Michael Tell

---

Vereinsatzung Initiative Geboren 2006

Erkelenz, den 10.01.2007

Gründungsmitglied Ulv Brinkmann

---